

KVB 80684 München

Referat Gesamtvergütung & Honorarverteilung

An alle psychologischen Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit
Genehmigung für die Videosprechstunde

Ihr Ansprechpartner:
KVB Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de
Unser Zeichen: REF-GH

23.10.2019

Videosprechstunde - Vergütung ab 1. Oktober 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Förderung der Videosprechstunde nach Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) hat der Bewertungsausschuss in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 noch kurzfristig Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) beschlossen.

Bereits zum 1. April 2019 wurde die Videosprechstunde für alle Indikationen und damit im Grundsatz bereits auch für die Psychotherapie geöffnet. Die Videosprechstunde kann ab dem 1. Oktober nun von Vertretern fast aller Fachgruppen durchgeführt und berechnet werden. Auch ermächtigte Ärzte können Patienten per Video behandeln.

Die Videosprechstunde wird ab dem 1. Oktober 2019 über die Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen vergütet, auch in Fällen, in denen ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä stattfinden.

Die elektronische Visite ist zudem auch bei „neuen“ Patienten berechnungsfähig, bislang musste der Therapeut den Patienten kennen. Für die Authentifizierung neuer Patienten und zur Anschubfinanzierung gibt es neue Gebührenordnungspositionen im EBM. Der bereits bestehende Technikzuschlag nach GOP 01450 kann weiterhin abgerechnet werden.

Details entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Ausführungen sowie der Anlage „Videosprechstunde - Übersicht zur Vergütung“ zu diesem Schreiben.

Vergütung über Grundpauschale

Die bisherige Gebührenordnungsposition 01439 (= Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde) wird mit Wirkung zum 30. September 2019 gestrichen und kann nicht mehr abgerechnet werden.

Statt dessen können Sie ab dem 1. Oktober 2019 bereits beim ersten Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde Ihre fachgruppenspezifische Grundpauschale abrechnen.

Volle Vergütung bei weiterem persönlichem APK im Quartal

Die abgerechnete Grundpauschale nebst Zuschlägen wird in voller Höhe vergütet, wenn im selben Quartal noch ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt.

Abschlag bei ausschließlichen Kontakten per Videosprechstunde im Quartal

Kommt der Patient in dem Quartal nicht mehr persönlich in die Praxis und bleibt es somit bei dem Kontakt in der Videosprechstunde, wird durch die KVB ein prozentualer Abschlag in Höhe von 20% Ihre abgerechnete Grundpauschale und die sich auf diese beziehenden Zuschläge / Zusatzpauschalen vorgenommen. Die Anzahl dieser Behandlungsfälle ist auf 20 % aller Behandlungsfälle beschränkt.



Tragen Sie bitte zusätzlich zur abgerechneten Grundpauschale **die Pseudo-GOP 88220** in Ihre Abrechnung ein (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“), wenn Sie einen Patienten **im Quartal ausschließlich im Rahmen der Videosprechstunde** behandelt haben (d. h. kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal). So können wir die entsprechenden Fälle identifizieren und den Abschlag automatisiert vornehmen.

Der Abschlag entfällt, wenn im selben Behandlungsfall ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt. Denken Sie daher daran, die ggf. beim Erstkontakt in der Videosprechstunde eingetragene Kennzeichnung-GOP 88220 wieder aus der Abrechnung zu löschen, sobald der Patient im gleichen Quartal noch persönlich in die Praxis kommt.

Die fachgruppenspezifische Grundpauschale kann bei einem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt und einem Videosprechstunden-Kontakt weiterhin insgesamt nur einmal im Behandlungsfall abgerechnet werden.

Weitere Hinweise bei ausschließlicher Behandlung per Videosprechstunde

- Die Zuschläge zu den Grundpauschalen für die fachärztliche Grundversorgung gemäß Allgemeiner Bestimmungen 4.3.8 EBM (GOPen 23216 und 23218) werden automatisch von der KVB zugefügt, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Aufschläge auf die Grundpauschalen für
 - fachgleiche/homogene Praxen (10 %-Aufschlag gemäß Allg. Bestimmungen 5.1 EBM)
 - die Zuschläge für die TSS-Vermittlung gemäß Allg. Bestimmungen 4.3.10 EBMwerden auf die reduzierten Grundpauschalen gewährt.

Psychotherapie und Gesprächsleistungen per Video

Im Rahmen einer Videosprechstunde können nunmehr bestimmte Maßnahmen der Richtlinien-Therapie (Kapitel 35 EBM) und der Neuropsychologie (Abschnitts 30.11 EBM) durchgeführt und abrechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor ein persönlicher Kontakt mit dem Patienten zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung mit dem Patienten stattgefunden hat. Es dürfen nur solche Maßnahmen der Richtlinien-Therapie im Rahmen der Videosprechstunde durchgeführt und abgerechnet werden, für die das psychotherapeutische Berufsrecht und die Psychotherapie-Vereinbarung keinen persönlichen Kontakt vorgeben (nicht per Video möglich z. B. Sprechstunden, Probatorik, Akutbehandlung, Gruppenpsychotherapie und Hypnose).

Auch sind weitere Gesprächsleistungen, die nach ihrer Leistungsbeschreibung im EBM im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden können, für Psychotherapeuten berechnungsfähig.



Der **beigefügten Vergütungsübersicht** können Sie entnehmen, welche Gebührenordnungspositionen im Rahmen der Videosprechstunde abgerechnet werden können.

Begrenzung der Psychotherapie und Gesprächsleistungen per Video

Es dürfen maximal 20 % der jeweiligen psychotherapeutischen Leistungen bzw. Gesprächsleistungen im Quartal per Videosprechstunde erfolgen (Obergrenze je Gebührenordnungsposition und Vertragsarzt/-therapeut), für den Rest ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich.

Die abgerechneten Gebührenordnungspositionen sind in der Abrechnung wie folgt zu dokumentieren:



Bitte **tragen Sie** die zutreffenden Gebührenordnungspositionen, die im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden, mit dem **Buchstabenzusatz „V“** in Ihrer Abrechnung ein (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“). Beispiel: 35110**V** etc.

Zu beachten bei psychotherapeutischen Leistungen des Abschnitts 35.2:

- Bei der **Einbeziehung von Bezugspersonen** sind die Leistungen, die im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden, an Stelle der GOP mit der üblichen B-Kennzeichnung mit dem **Buchstaben „W“** abzurechnen, z. B. 35401**W**.
- Bei Durchführung einer **Langzeittherapie als Rezidivprophylaxe** per Video kennzeichnen Sie die jeweiligen Gebührenordnungspositionen mit dem **Buchstaben „Y“** (z. B. 35405**Y**), bei **Einbeziehung von Bezugspersonen** hier die jeweilige Gebührenordnungsposition mit dem **Buchstaben „Z“** (z. B. 35405**Z**).

Obergrenze für Technikzuschlag bei Gruppenbehandlung

Für den Technikzuschlag nach GOP 01450 gilt bei Übeden Interventionen als Gruppenbehandlung (GOPen 35112 und 35113) ein Höchstwert von 40 Punkten, aus dem alle gemäß der GOP 01450 durchgeführten Leistungen je Gruppenbehandlung vergütet werden. Das bedeutet, dass der **Technikzuschlag GOP 01450 bei den Übeden Interventionen** nicht einmal je Teilnehmer, sondern **nur einmal je Gruppe** (d. h. nur bei einem Teilnehmer der Gruppe) angesetzt werden kann.

Neue GOP für Authentifizierung neuer Patienten

Zur Vergütung des zusätzlichen Aufwands in der Praxis, um einen unbekanntem Patienten im Rahmen der Videosprechstunde zu authentifizieren (schließlich können die erforderlichen Stammdaten nicht über die elektronische Gesundheitskarte automatisiert erfasst werden), wurde zeitlich befristet bis zum 30. September 2021 eine neue Gebührenordnungsposition in den EBM aufgenommen.

NEU: GOP 01444 - Zuschlag zu den Versichertenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000, zu den Grundpauschalen der Kapitel 5 bis 11, 13 bis 16, 18, 20 bis 23, 26 und 27 und zu den Grund- und Konsiliarpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 01320, 01321, 25214 und 30700 für die Authentifizierung eines unbekanntem Patienten gemäß Anlage 4b zum BMV-Ä im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä durch das Praxispersonal

EBM Bewertung: 10 Punkte

Preis B€GO: 1,08 €

- Einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig.
- Nur berechnungsfähig, wenn im Behandlungsfall ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde stattfinden oder im Behandlungsfall ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde vor einem persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt stattfindet,
- Als unbekannter Patient gilt im Rahmen dieser Regelung ein Patient, der im aktuellen Quartal oder im Vorquartal nicht in der Praxis behandelt wurde.

Fallkonferenzen / Fallbesprechungen per Video

In der Pflege

Fallkonferenzen zwischen Therapeuten und den an der Versorgung des Patienten in der Häuslichkeit oder einem Pflegeheim / beschützenden Einrichtung beteiligten Pflegekräften können nunmehr auch per Videosprechstunde erfolgen. Hierfür wurde eine neue Gebührenordnungsposition in den EBM aufgenommen.

NEU: GOP 01442 - Videofallkonferenz mit der/den an der Versorgung des Patienten beteiligte(n) Pflege(fach)kraft / Pflege(fach)kräften gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

EBM Bewertung: 64 Punkte

Preis B€GO: 6,92 €

- Dreimal im Krankheitsfall berechnungsfähig.
- Nur berechnungsfähig, wenn im Zeitraum der letzten drei Quartale ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt bei derselben Arztpraxis stattgefunden hat.
- In derselben Sitzung nicht neben den Fallkonferenzen nach den Gebührenordnungspositionen 01758, 30210, 30706, 30948, 37120 und 37320 sowie der Zusatzpauschale für die Beteiligung an der Beratung eines Patienten in Zusammenarbeit mit dem Berater (GOP 37400) berechnungsfähig.

Technikzuschlag bei Fallkonferenzen / -besprechungen

Für den Technikzuschlag nach GOP 01450 gilt für Fallkonferenzen und Fallbesprechungen je Videofallkonferenz ein Höchstwert von 40 Punkten je Arzt. Der Technikzuschlag kann in diesen Fällen nur vom initiiierenden Arzt / Therapeuten einmal je Fallkonferenz abgerechnet werden.

Anschubförderung Videosprechstunde

Ebenfalls mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 und zeitlich befristet bis zum 30. September 2021 wurde eine Anschubförderung zur Ausweitung und Etablierung von Videosprechstunden eine neue Gebührenordnungsposition (GOP) in den EBM aufgenommen.

Neu: GOP 01451 - Anschubförderung für Videosprechstunden gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä im Rahmen der Betreuung von Patienten in der haus-/fachärztlichen Versorgung

EBM Bewertung: 92 Punkte

Preis B€GO: 9,96 €

- Je Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde.
- Die GOP 01451 wird je durchgeführter Videosprechstunde (GOP 01450) **automatisch von der KVB zugesetzt**, sofern die Praxis mindestens 15 Videosprechstunden nach der GOP 01450 im Quartal durchgeführt hat.
- Für die GOP 01451 wird ein Punktzahlvolumen je Praxis gebildet. Der Höchstwert für die Vergütung der GOP 01451 beträgt je Praxis im Quartal 4.620 Punkte (ca. 500 €).

Vergütung

Für die neu in den EBM aufgenommenen Gebührenordnungspositionen 01442 und 01444 empfiehlt der Bewertungsausschuss die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf Landesebene ist mit den Krankenkassen in Bayern noch zu vereinbaren.

Genehmigung

Auch die neuen Gebührenordnungspositionen setzen für die Durchführung und Abrechnung der Videosprechstunde eine vorherige Genehmigung durch die KV voraus. Wenn Sie bereits über eine Genehmigung für die GOP 01450 verfügen, können Sie neuen Gebührenordnungspositionen 01442 und 01444 abrechnen.

Informationen zur apparativen Ausstattung sowie zu Anforderungen in Bezug auf den Videodienstanbieter finden Sie ebenfalls unter [www.kvb.de / Praxis / IT](http://www.kvb.de/Praxis/IT) in der Praxis / Videosprechstunde. An gleicher Stelle sind sämtliche rechtliche Grundlagen eingestellt, beispielsweise die „Vereinbarung Videosprechstunde“, in der Details wie Anforderungen an die Teilnehmer und an den Vertragsarzt festgehalten sind.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 453. Sitzung wurden auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Weitere Informationen finden Sie in den Praxisnachrichten der KBV vom 10.10.2019 auf der Homepage unter www.kbv.de in der Rubrik Aktuell / Praxisnachrichten oder auf unserer Internetseite unter www.kvb.de in der Rubrik Abrechnung / B€GO-EBM / Weitere Informationen (EBM-Änderungen je Quartal).

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie einfach unsere Abrechnungsberater unter der Telefonnummer 089 / 5 70 93 - 4 00 10 an.

Freundliche Grüße
gez.

Wolfgang Gierscher
Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung